

Verordnung
des Regierungspräsidiums Magdeburg

über das Naturschutzgebiet “Mahlpfuher Fenn”

in den Gemeinden Uchtdorf, Schernebeck, Schönwalde und der Stadt Tangerhütte
im Landkreis Stendal
und
in der Gemeinde Burgstall
im Landkreis Ohrekreis

Aufgrund der §§ 17, 27, 45 und 57 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2001 (GVBl. S. 540), und unter Einhaltung des Verfahrens nach § 26 NatSchG LSA wird verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 Abs. 1 bis 3 beschriebene Gebiet in den Gemeinden Uchtdorf, Schernebeck, Schönwalde und der Stadt Tangerhütte im Landkreis Stendal und der Gemeinde Burgstall im Landkreis Ohrekreis wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet erhält die Bezeichnung “Mahlpfuher Fenn”.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1 210 ha.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet befindet sich am Ostrand der Colbitz -Letzlinger Heide westlich der Stadt Tangerhütte, nördlich der Orte Burgstall und Uchtdorf.
Es umfasst im Nordteil die Quellbereiche und Täler des Mühlen- und Karrenbaches, im Mittelteil die Hüselberge und im Süden das “Mahlpfuher Fenn”.
Die Grenzen des Naturschutzgebietes werden überwiegend von Wegen oder Gräben gebildet. Bilden Gräben die Grenze, so liegen diese bis zur äußeren Böschungsoberkante innerhalb des Naturschutzgebietes.
Die Grenze des NSG “Mahlpfuher Fenn” nimmt beginnend an der Kreuzung des Dollgrabens mit der Straße Tangerhütte-Schernebeck folgenden Verlauf: Die Grenze folgt der Straße an der südwestlichen Straßenseite ca. 325 m nach Nordwesten bis am Waldrand von Südwesten her ein Weg einmündet. Sie folgt diesem Weg entlang der Waldkante und in den Wald hinein bis zu einer Wegegabelung. Sie folgt hier dem rechten Weg in Richtung Westen bis zu einer Wegekreuzung. Sie verläuft dann weiter entlang des Weges nach Nordwesten bis zum Karrenbach. Sie verläuft entlang dem Karrenbach nach Norden, bis von Südwesten her ein Graben einmündet. Sie quert den Karrenbach und verläuft entlang diesem Graben in Richtung Südwesten, bis der Graben einen Weg kreuzt. Sie folgt hier dem rechten Weg nach Norden bis zum Mühlenbach. Sie folgt dem Mühlenbach in westlicher und weiter in nordwestlicher Richtung bis zur Waldkante. Sie verläuft entlang der Waldkante bis zum Weg, der von Schernebeck zum Forsthaus Schernebeck führt. Sie verläuft entlang diesem Weg in Richtung Westen (ca. 125 m) bis auf der nördlichen Seite des Weges der Wald beginnt. Sie quert den Weg und verläuft entlang der Waldkante nach Norden bis zum nächsten Weg. Sie folgt diesem Weg ca. 1200 m in Richtung Nordwesten folgend bis an

der Gemarkungsgrenze Schernebeck ein Weg nach Südwesten abzweigt. Sie folgt diesem Weg entlang der Gemarkungsgrenze ca. 625 m nach Südwesten, bis dieser auf einen von Ost nach West verlaufenden Weg trifft. Sie folgt diesem Weg ca. 500 m nach Osten und ca. 250 m nach Südosten, bis ein Weg von Südwesten einmündet. Sie folgt diesem Weg ca. 1500 m nach Süden bis zur Wegkreuzung zwischen den Abteilungen 3430, 3504, 3502 und 3428. Sie verläuft dem Weg nach Osten folgend ca. 250 m bis zur nächsten Wegkreuzung. Sie folgt hier dem Weg nach Süden ca. 50 m bis zur nächsten Wegekreuzung. Hier verläuft sie entlang des Weges in Richtung Osten bis zur nächsten Wegekreuzung (ca. 375 m). An dieser Kreuzung folgt sie dem Weg nach Süden ca. 600 m bis zur nächsten Wegekreuzung. Sie verläuft entlang dem Weg in Richtung Westen bis zur nächsten Wegekreuzung. Sie folgt hier dem Weg, der nach Südsüdosten abzweigt ca. 700 m bis zur nächsten Wegekreuzung. Sie verläuft entlang des Weg nach Südwesten ca. 125 m bis zur nächsten Wegekreuzung. Hier folgt sie dem Weg in Richtung Nordwesten ca. 1600 m bis zur Wegekreuzung am Postmeilenstein. Sie folgt hier dem Weg nach Südwesten ca. 250 m bis zur nächsten Wegekreuzung. Sie verläuft entlang dem links abbiegenden Weg in Richtung Südsüdost über zwei Wegekreuzungen hinweg bis zur dritten Kreuzung (ca. 1125 m). Sie folgt hier dem Weg nach Südosten ca. 150 m bis von Süden ein Weg einmündet. Sie folgt diesem Weg entlang über drei Wegekreuzungen hinweg bis er an der Abteilung 3302 auf einen Weg mündet. Ab hier verläuft sie entlang dem Dollgraben in Richtung Westen bis ein Graben von Süden her einmündet. Sie verläuft dann nach Norden entlang der Waldkante bis zum Grenzdamm. Sie folgt dem Grenzdamm nach Nordosten bis zur Einmündung auf den Hüselbergdamm und verläuft weiter entlang dem Hüselbergdamm nach Südosten folgend bis zum Dollgraben. Sie folgt diesem bis zur Straße Tangerhütte-Schernebeck (Ausgangspunkt).

- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und in einer weiteren nicht veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in zwei Forstkarten im Maßstab 1 : 10 000 eingetragen. Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der in den Karten dargestellten Punktreihe. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung.
- (3) Die Flächen der Gemarkung Schernebeck, Flur 8, Flurstück 133 (Forsthaus Schernebeck) sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.
Bei Auftreten eines Widerspruchs zwischen den Karten gilt die auf der nicht veröffentlichten Karte im Maßstab 1:10 000 eingetragene Grenze.
- (4) Mehrfertigungen der nicht veröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10 000 und der Forstkarten befinden sich bei dem Regierungspräsidium Magdeburg - obere Naturschutzbehörde, bei den Landkreisen Stendal und Ohrekreis als untere Naturschutzbehörden, bei den Verwaltungsgemeinschaften Südliche Altmark/ Elbe, Tangerhütte Land und der Stadt Tangerhütte. Sie können während der Dienstzeit dort kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Naturschutzgebiet "Mahlpuhler Fenn" befindet sich am Rand der Colbitz-Letzlinger Heide im Übergang zur Tanger-Elbeniederung.

Auf mineralischen und organischen Nassstandorten sowie Dünenbildungen stocken überwiegend standortheimische, strukturreiche Waldgesellschaften. Es herrschen Bruchwälder, Erlen-Eschenwälder, Eichenmischwälder, Eichen-Hainbuchenwälder und Kiefernforsten vor. Auf sehr nährstoffarmen, nassen Bereichen haben sich Birkenmoorwälder oder der Sumpfporst-Kiefernbruchwald angesiedelt. In den Niederungswäldern sind weitgehend ungestörte Quellgebiete und natürliche Quellbäche vorhanden.

Waldfreie Moorbereiche mit Hoch-, Zwischen- und Niedermoorelementen gehören zu den wertvollsten Bestandteilen des Gebietes.

Die Vielfalt der Standorte und Lebensräume bedingt eine entsprechende Artenvielfalt mit einer hohen Anzahl seltener Pflanzen- und Tierarten. Neben stark gefährdeten moortypischen Pflanzenarten wie Rundblättriger Sonnentau, Sumpfporst, Rosmarinheide oder Königsfarn kommen seltene Vogelarten, wie Kranich oder Schwarzstorch sowie hochspezialisierte Libellenarten vor.

Die waldfreien Flächen werden von Grünländern eingenommen, die durch ein dichtes Gewässernetz gegliedert sind. Aufgrund der verschiedenen Standortbedingungen und Nutzungsintensitäten haben sich vielfältige Grünlandgesellschaften angesiedelt. Gefährdete Pflanzenarten, z.B. verschiedene Orchideenarten haben hier ihren Standort.

(2) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist:

1. der Schutz und die Erhaltung der Böden sowie der natürlichen Bodeneigenschaften, insbesondere der vielfältigen Moor- und Gleyböden in den Niederungen und der nährstoffarmen Sandböden auf den Grundmoränen und Dünen,
2. die Sicherung und Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes des Grund- und Oberflächenwassers, insbesondere des moortypischen Wasserhaushaltes mit dem kleinflächigen Wechsel der Wasser- und Nährstoffverhältnisse als Voraussetzung für die Ausprägung typischer Lebensgemeinschaften,
3. die Erhaltung und Entwicklung von Mooren als Standorte verschiedenster, z.T. sehr seltener Vegetationskomplexe, z.B. von Schwingrasen, Glockenheidegesellschaften, Moorgebüschen und Moorwaldgesellschaften mit einer typischen Flora und Fauna,
4. die Erhaltung und die Entwicklung naturnaher Waldbestände mit einer standorttypischen Struktur- und Artenvielfalt und die Sicherung von Alt- und Totholz als besondere Biotopstrukturen des Waldes,
5. die Erhaltung der natürlichen und naturnahen Quellbereiche und Bachläufe sowie die Renaturierung von naturfernen Bächen,
6. die Erhaltung und Entwicklung der standorttypischen, z.T. gefährdeten Pflanzengesellschaften des Grünlandes auf den Frisch-, Feucht- oder Nasswiesen, der Röhrichte sowie der gewässerbegleitenden Gehölze und Solitäräume,
7. der Schutz und die Entwicklung des Gebietes als Lebensraum für bestandsbedrohte und standortspezifische Tier- und Pflanzenarten,
8. die Erhaltung und Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes durch Vermeidung einer weiteren Zerschneidung und Zersiedlung und
9. der Schutz und die Entwicklung des Gebietes als Teil des kohärenten europäischen Schutzgebietssystems mit dem Namen "NATURA 2000", insbesondere

a) Schutz der im Naturschutzgebiet als Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Mahlpuhler Fenn" auftretenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichen

Interesse gemäß des Anhang I der "Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), vor allem der Lebensraumtypen:

- Ø Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis*,
- Ø Übergangs- und Schwingrasenmoore,
- Ø Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern als prioritärer Lebensraum,
- Ø Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (*Stellario-Carpinetum*) und
- Ø Moorwälder als prioritärer Lebensraum sowie

b) Schutz der im Gebiet auftretenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse gemäß des Anhang II der "Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) als Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung "Mahlpfuher Fenn", insbesondere der Vorkommen von:

- Ø Steinbeißer *Cobitis taenia*,
- Ø Kammmolch *Triturus cristatus*,
- Ø Großer Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis* und
- Ø Grüner Keiljungfer *Ophiogomphus cecilia*.

(3) Der besondere Schutzzweck des Totalreservates und des Karrenbachquellgebietes ist darüber hinaus:

1. das Zulassen einer von menschlichen Störungen und Eingriffen unbeeinflussten Entwicklung von Mooren mit natürlichen Wasserverhältnissen und einer typischen Flora und Fauna (Totalreservat),
2. das Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung von Wäldern mit einem räumlichen und zeitlichen Nebeneinander verschiedener Stadien der Waldentwicklung im Karrenbachquellgebiet und
3. die Erhaltung und Entwicklung eines Rückzugsgebietes für störungsempfindliche Tierarten, insbesondere als ungestörtes Brut- und Nahrungsgebiet für Großvogelarten.

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung führen können.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden. Keine Wege im Sinne dieser Verordnung sind:
 - a) Fußpfade in einer durchschnittlichen Breite von weniger als einem Meter,
 - b) Holzurückelinien,
 - c) Gräben und deren Ränder,
 - d) Feld-, Wald- und Wiesenränder.
- (3) Insbesondere ist zur Vermeidung von Gefährdungen oder Störungen im Naturschutzgebiet untersagt:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedarf,
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen zu verändern,
 3. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern,
 4. Gewässer einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen,
 5. Grund- oder Oberflächenwasser abzuleiten oder zu entnehmen,
 6. die zur Wasserrückhaltung und zur Moorrenaturierung angelegten Flachstaeue, Pfahlreihen und sonstigen künstlichen abflusshemmenden Erdstoffeinbauten in Gräben zu zerstören oder in ihrer Funktion zu beeinträchtigen,
 7. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege oder Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 8. gebietsfremde Pflanzen oder Tiere einzubringen,
 9. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 10. Luftfahrzeuge im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. bis 7., Nr. 9 bis 11 sowie Satz 2 des Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 550) fliegen zu lassen, mit Ihnen zu starten oder zu landen; § 25 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes bleibt unberührt,
 11. außerhalb eines im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 5 Abs. 2 und 3 Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476) ausgewiesenen Reitweges zu reiten,
 12. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder auf andere Weise Waren aller Art anzubieten oder zu verkaufen,
 13. Wohnwagen aufzustellen, zu zelten, offene Feuerstellen zu errichten oder zu betreiben und
 14. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
- (4) Das Betreten des Totalreservates sowie jegliche Bewirtschaftung oder Nutzung ist untersagt. Im Karrenbachquellgebiet ist mit Ausnahme der Jagdausübung jegliche Nutzung untersagt. Die Fläche des Totalreservates ist in den topographischen Karten durch schräge und die Fläche des Karrenbachquellgebietes durch senkrechte Schraffur entsprechend eingetragen.

§ 5

Verbote außerhalb des Naturschutzgebietes

Folgende Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die in das Naturschutzgebiet hineinwirken können, sind untersagt:

1. das Aufbringen von organischen und mineralischen Düngemitteln auf einem 5 m breiten Randstreifen entlang der Gewässer, die die äußere Grenze des Naturschutzgebietes bilden,
2. die Erweiterung der bestehenden baulichen Anlagen auf den in § 2 Absatz 3 genannten Flächen,
3. der Ausbau von Wegen, die entlang der äußeren Grenze des Naturschutzgebietes verlaufen und
4. die Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser über den bisherigen Umfang hinaus oder die Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen in den Oberflächenwassereinzugsgebieten des Schernebecker Mühlenbaches, des Karrenbaches und des Dollgrabens II und den Grundwassereinzugsgebieten Tangerhütte und Groß Schwarzlosen für den Bereich südlich der Verbindungsstraße Brunkau-Schernebeck und östlich der Bundesstraße 189.

§ 6

Bestehende behördliche Genehmigungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende behördliche Genehmigungen und Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten des § 17 Absatz 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen Anhalt und von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Freistellungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung sind freigestellt:

1. die in den §§ 8-12 dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen,
2. das Betreten von Grundstücken durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung
 - a) der Straßen und der Wege in der gegenwärtig genutzten Breite unter Verwendung gebietstypischer Materialien für unbefestigte Wege,
 - b) der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr, Rundfunk, Kommunikation oder Nachrichtenübermittlung in der Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 28. Februar des Folgejahres,
4. die Änderung von Art oder Umfang der Nutzung zur Verwirklichung des Schutzzweckes,
5. Untersuchungen der Fachbehörden für Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt und
6. die Anlage eines straßenbegleitenden Radweges entlang der Landesstraße 53.

(2) Untersuchungen und Maßnahmen nach Absatz 1, Nr. 3 - 6 sind der oberen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor der Durchführung anzuzeigen und hinsichtlich des Zeitpunktes und der Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Diese Pflicht sowie die zeitliche Beschränkung der Maßnahmen in Abs. 1 Nr. 3b entfallen bei Gefahr im Verzug oder zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr.

Die obere Naturschutzbehörde kann innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

Die Untersuchungen und Maßnahmen nach Satz 2 sind der oberen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die §§ 8 - 11, 13, 14 NatSchG LSA bleiben unberührt.

§ 8

Landwirtschaft

(1) Freigestellt ist die im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege betriebene ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art auf den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser VO dafür genutzten Flächen

1. bei Beweidung unter Auszäunung der Gewässer einschließlich der Ufergehölze und Röhrichte; Weidezäune müssen entlang der Gewässer mindestens einen Abstand von 1 m von der oberen Böschungskante einhalten,
2. ohne das Ausbringen von Gülle, Jauche, Klärschlamm oder Fäkalien oder das Verregnen von Abwasser,
3. ohne Grund- oder Oberflächenwasser abzuleiten oder zu entnehmen,
4. ohne Dung, Gärfutter oder Düngemittel auf Grünland zu lagern,

5. ohne die Anlage von Erdsilos oder Feldmieten,
 6. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 2 Nr. 9 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, berichtigt am 18.06.1998, BGBl. I S. 1527 und am 27.11.198, BGBl. I S. 3512) auf Grünland,
 7. ohne Walzen oder Schleppen des Grünlandes in der Zeit vom 01. April bis 15. Juni eines jeden Jahres,
 8. ohne Umbruch von Grünland oder dessen Umwandlung in eine andere Nutzung,
 9. ohne Belassen von Mähgut auf den Mähwiesen
 10. ohne Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen, und
 11. ohne Anlage von Weihnachtsbaumkulturen.
- (2) Auf den in den topografischen Karten kariert gekennzeichneten Grünlandflächen sind darüber hinaus folgende Handlungen verboten:
1. Beweidung mit mehr als 1,4 Großvieheinheiten je Hektar und Jahr,
 2. Mahd vor dem 15. Juni eines jeden Jahres,
 3. Ausbringen von organischen oder mineralischen Düngemitteln mit einem Reinstickstoffgehalt von mehr als 40 kg N je Hektar und Jahr und
 4. Zufütterung bei Beweidung mit Ausnahme von Heu.
- (3) Auf den in den topografischen Karten waagrecht schraffierten Fennwiesen sind darüber hinaus folgende Handlungen verboten:
1. Düngung und
 2. Mahd des Grünlandes vor dem 01. Juli eines jeden Jahres.

§ 9

Befristete Regelungen für die Landwirtschaft

- (1) Bis zum 31.12.2005 ist die landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art auf den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung landwirtschaftlich genutzten Flächen ohne die in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 sowie § 8 Abs. 2 und Abs. 3 enthaltenen Einschränkungen zulässig.
- (2) Bis diesem Zeitpunkt bedarf die Durchführung der in Abs. 1 freigestellten Maßnahmen, der vorherigen schriftlichen Anzeige an die zuständige Naturschutzbehörde. Die Anzeige muss spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung der Maßnahmen erfolgt sein.

§ 10

Forstwirtschaft

- (1) Freigestellt ist außerhalb des Totalreservates und des Karrenbachquellgebietes die ordnungsgemäße Forstwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der Leitlinie Wald (RdErl. des MRLU vom 1. 9.1997, MBl. LSA S. 1871)
 1. unter Verzicht auf den Anbau nicht standortgerechter oder nicht einheimischer Baumarten,
 2. unter Vorzug und Förderung von Naturverjüngung vor künstlichen Verjüngungsverfahren,
 3. unter Verwendung kahlschlagsloser Walderneuerungsverfahren in Laub- und Laubmischwäldern,

4. unter Belassen von mindestens 4 stehenden Altbäumen je Hektar Holzbodenfläche für den natürlichen Zerfall bis zu deren natürlichem Zerfall,
 5. unter Verwendung nicht imprägnierter Holzpfähle bei der Aufstellung erforderlicher Wildschutzzäune, Metallzäune sind nach Sicherung der Kultur aus dem Gebiet zu entfernen.
 6. ohne Durchführung von Holzeinschlagsarbeiten oder Holzrückungsmaßnahmen in der Zeit vom 01. März. bis 31. Juli eines jeden Jahres, vorbehaltlich § 13 Abs. 1 Nr. 5,
 7. ohne Durchführung von forstwirtschaftlichen Maßnahmen um Neststandorte der gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) streng geschützten Großvogelarten in einer 300 m Schutzzone in der Zeit vom 01. März. bis 31. Juli eines jeden Jahres,
 8. ohne Umwandlung von Laub- oder Mischwäldern in Nadelholzbestände,
 9. ohne Kahlhiebe über 2 ha in Nadelholzforsten,
 10. ohne Durchführung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen,
 11. ohne Durchführung von Kalkungs- oder Düngemaßnahmen,
 12. ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 2 Nr. 9 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz-PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, berichtigt am 18.06.1998, BGBl. I S. 1527 und am 27.11.198, BGBl. I S. 3512), vorbehaltlich § 13 Absatz 1 Nr. 6,
 13. ohne Entnahme von Kronenholz mit einem Durchmesser von weniger als 10 cm und Höhlen- oder Horstbäumen sowie von einzelstammweise auftretendem Todholz soweit dem dringende Waldschutzgründe nicht entgegenstehen und
 14. ohne die Neuanlage oder den Ausbau von Wirtschaftswegen.
- (2) Die Brennholzwerbung für den Eigenbedarf bleibt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 13 in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar eines jeden Jahres, jedoch ohne Entnahme von Horst- oder Höhlenbäumen freigestellt.

§ 11 Jagd

- (1) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (§ 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) ist außerhalb des Totalreservates freigestellt, jedoch
1. ohne Jagd auf Waldschnepfe,
 2. ohne Neuanlage oder Erweiterung von Wildfütterungsstellen oder Wildäckern sowie ohne die Errichtung oder Erweiterung von Jagdhütten,
 3. ohne Errichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli eines jeden Jahres,
 4. ohne Jagdausübung und Unterhaltung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen in der Kernzone oder im Umkreis von 300 m um Neststandorte von gemäß BNatSchG streng geschützten Großvogelarten in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli eines jeden Jahres und
 5. ohne Verwendung von Totschlagfallen.
- (2) Im übrigen sind jagdwirtschaftliche Einrichtungen so zu gestalten, dass sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- (3) § 22a BJagdG und § 28 des Jagdgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LJagd LSA) vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), bleiben unberührt.

§ 12

Gewässerunterhaltung

- (1) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach dem 01. September eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres, sofern sie im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde erfolgt..
- (2) Im Bereich des Waldes ist die Gewässerunterhaltung auf die Freihaltung von Rohrdurchlässen und die Entnahme von Abflusshindernissen beschränkt.
- (3) Im Grünland darf die Böschungsmahd innerhalb eines Jahres maximal einseitig oder wechselseitig erfolgen, um die Lebensraumfunktion des Gewässers zu erhöhen und einen vielfältigen Pflanzen- und Tierbestandes am Gewässer zu erhalten.
- (4) Die Beschränkungen des Abs. 1 entfallen bei Gefahr im Verzug oder bei Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr. In den Fällen des Satzes 1 sind diese der oberen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 13

Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde sind vorbehalten:
 1. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht nach § 27 Abs. 1 NatSchG LSA angeordnet oder nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 und 5 freigestellt sind,
 2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der Wege zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre,
 3. die Errichtung baugenehmigungsfreier Anlagen nach § 69 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 09. Februar 2001 (GVBl. LSA S. 50), die der ordnungsgemäßen Land- oder Forstwirtschaft dienen,
 4. Erstaufforstungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen,
 5. die Durchführung von Holzeinschlagsarbeiten sowie Holzrückungsmaßnahmen in der Zeit vom 01. März bis 31. Juli eines jeden Jahres aus dringenden Waldschutzgründen,
 6. die Anwendung von Herbiziden im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
 7. das Aussetzen oder Einbringen heimischer Tierarten,
 8. die Neuanlage offener Tränkstellen an Gewässern oder die Veränderung bestehender Tränkstellen,
 9. die Errichtung von Hochsitzen im Karrenbachquellgebiet außerhalb des in § 11 Abs. 1 Nr. 3 genannten Zeitraumes und
 10. die Durchführung von gewerblichen oder öffentlichen Veranstaltungen auf den Wegen.
- (2) Zustimmungen nach den Paragraphen dieser Verordnung sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. August 1993 (GVBl. LSA S. 412), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Januar 1999 (GVBl. LSA S. 2) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken.

- (3) Als Veranstalter einer Veranstaltung gemäß Absatz 1 Nr. 10 gilt auch, wer für eine Veranstaltung mit oder in seinem Namen wirbt, werben lässt oder auf andere Weise dazu einlädt.

§ 14 Befreiungen

Von den Verboten und Geboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichungen mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren sind oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 15 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden angeordnet:

1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Naturschutzgebietes und seiner Wege und
2. die einmalige Mahd der Fennwiesen nach dem 01. Juli eines jeden Jahres.

(2) Die Anordnung weiterer Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einzelfall bleibt unberührt.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt;
2. das Naturschutzgebiet entgegen § 4 Abs. 2 außerhalb der Wege betritt;
3. den Verboten des § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 14 zuwiderhandelt;
4. gegen die Verbote des § 4 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 verstößt;
5. den Verboten des § 5 Nr. 1 bis Nr. 4 zuwiderhandelt;
6. den Maßgaben des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 11 zuwiderhandelt;
7. gegen die Verbote des § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 4 verstößt;
8. den Verboten des § 8 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr.2 zuwiderhandelt;
9. den Maßgaben des § 10 Abs. 1 Nr.1 bis Nr.14 zuwiderhandelt;
10. den Maßgaben des § 11 Abs. 1 Nr.1 bis Nr.5 zuwiderhandelt;
11. den Maßgaben des § 12 Abs. 3 zuwiderhandelt;
12. Handlungen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 bis Nr. 6 vornimmt, ohne zuvor die nach § 7 Abs. 2 erforderliche Anzeige gemacht zu haben;
13. Handlungen vornimmt, ohne zuvor die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 erforderliche Anzeige gemacht zu haben;
14. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung vornimmt, ohne zuvor das nach § 12 Abs. 1 erforderliche Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde hergestellt zu haben;
15. Handlungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 10 vornimmt, ohne zuvor die erforderliche Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde eingeholt zu haben.

- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 17

Außerkräftreten anderer Rechtsvorschriften

- (1) Der Beschluß des Bezirkstages Magdeburg Nr. 44-8-(VII)/78 vom 05.07. 1978 tritt insoweit außer Kraft, als das er den Landschaftsteil Mahlpfuhler Fenn zum Naturschutzgebiet erklärt.
Im übrigen bleibt der Beschluß des Bezirkstages Magdeburg Nr. 44-8-(VII)/78 vom 05.07.1978 unberührt.
- (2) Die Behandlungsrichtlinie des Rates des Bezirkes Magdeburg zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes "Mahlpfuhler Fenn" vom 15.09.1980, zuletzt geändert am 24.05.1985 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 18

In- und Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg in Kraft.
- (2) § 9 dieser Verordnung tritt am 31.12.2005 außer Kraft.

Az.: 47.22401/2-NSG0044M__

Magdeburg, den 20.März 2002

Regierungspräsidium Magdeburg

Gerhard Miesterfeldt
Regierungspräsident